

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2011/004	13.01.2011	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 7		Telefon: 80-99087

Grundsätze

zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 28.03.2000

in der Fassung der zweiten Ordnung

zur Änderung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

vom 11.01.2011

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009 S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgenden Grundsätze beschlossen:

Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Leitprinzipien

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der RWTH Aachen tätig sind, sind verpflichtet,
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
 - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
 - die im folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.
- (2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen bzw. verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
- (3) Jede Leiterin bzw. jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
- (4) Die Fakultäten sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung "wissenschaftliches Fehlverhalten" angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftler über die in der RWTH Aachen geltenden Grundsätze zu unterrichten.

§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Die Leiterinnen bzw. Leiter von Forschergruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede bzw. jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr bzw. ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der RWTH Aachen vermittelt.

§ 4**Leistungs- und Bewertungskriterien**

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. Bei Bewerbungen soll grundsätzlich eine maximale Zahl für die als Leistungsnachweis vorzulegenden Veröffentlichungen festgelegt werden.

§ 5**Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten**

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 6**Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

§ 7**Wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst bzw. grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere durch
 - a) Falschangaben wie
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten, z. B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, bzw. durch Manipulation einer Darstellung bzw. Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben bzw. einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

- b) die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk bzw. von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren bzw. Forschungsansätze durch
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung bzw. unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- bzw. Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die
 - Lehre bzw. der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind, bzw.
- c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,
- d) die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens bzw. Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien bzw. sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt, sowie
- e) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen bzw. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 8

Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die RWTH Aachen wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der RWTH nachgehen. Zu diesem Zweck setzt der Senat eine ständige Untersuchungskommission ein, die den Sachverhalt von Amts wegen aufklärt. Stellt sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, trifft das Rektorat im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen.
- (2) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. akademische Verfahren, arbeits- bzw. beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- bzw. Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

- (3) Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit dem Rektorat zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen bzw. müssen.

§ 9 Vertrauenspersonen

Zu Vertrauenspersonen und Ansprechpartnern, an die sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der RWTH Aachen in Konfliktfällen wie auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können, bestellt das Rektorat zwei auf Lebenszeit verbeamtete Professorinnen bzw. Professoren der Universität. Die Bestellung erfolgt für 3 Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung.

§ 10 Untersuchungskommission

Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Rektorat eine Untersuchungskommission ein. Jeweils für die Dauer von zwei Jahren gehören dieser Kommission mit Stimmrecht drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden an. Die bzw. der Vorsitzende kommt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Untersuchungskommission kann weitere geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 11 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.
- (2) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die hauptamtliche Frauenbeauftragte, Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (4) Der bzw. dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (5) Sowohl der bzw. dem Betroffenen als auch der Informantin bzw. dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben; der bzw. dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anwesenheit bei der mündlichen Erörterung zu geben. Die Informantin bzw. der Informant sowie die bzw. der Betroffene dürfen zu jedem Zeitpunkt einen Beistand beiziehen.
- (6) Ist die Identität der Informantin bzw. des Informanten der bzw. dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr bzw. ihm diese offenzulegen, wenn diese Information für die sach-

gerechte Verteidigung der bzw. des Betroffenen, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der Informantin bzw. des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommen, notwendig erscheint.

- (7) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.

§ 12 Vorprüfungsverfahren

- (1) Sobald die Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, gibt sie der oder dem Betroffenen Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an Betroffene und Informanten oder Informantinnen – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

§ 13 Förmliche Untersuchung

- (1) Der bzw. die Vorsitzende informiert das Rektorat über die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (2) Die Untersuchungskommission ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dazu kann sie von allen Hochschulmitgliedern und sonstigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und diese zur mündlichen Erörterung laden; der bzw. dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anwesenheit bei der mündlichen Erörterung zu geben.
- (3) Die Untersuchungskommission berichtet dem Rektorat über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor. Sie soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen des Rektorats machen.

§ 14 Entscheidung des Rektorats

- (1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen bzw. ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über die Folgen.
- (2) Die bzw. der Betroffene sowie die Informantin bzw. der Informant sind über die Entscheidung des Rektorats zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Vertrauensperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unver-

schuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Grundsätze treten am Tage nach der Bekanntmachung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16.12.2010

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11.01.2011

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg